

Bundesschiedsgerichtsordnung der Partei Aktion Bürger für Gerechtigkeit

Beschluss des Parteitags der Partei Aktion Bürger für Gerechtigkeit vom 07.03.2021 in Dietmannsried, geändert durch Beschluss des Parteitags vom 30.07.2022 in Dietmannsried.

§ 1 Grundlagen

- I. Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, den zivilprozessualen Normen, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung.
- II. Die Tätigkeit der Schiedsgerichte dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe der Partei.
- III. Die Bestimmungen dieser Schiedsordnung sind für alle Mitglieder, Organe und Schiedsgerichte der Partei bindend.
- IV. Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte.
Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

§ 2 Schiedsgerichte

- I. Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht.
- II. Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern; die erste Kammer ist die Erstinstanz, die zweite Kammer ist für Rechtsmittel zuständig;
- III. Jede Kammer besteht aus drei Schiedsrichter/innen, nämlich des/der Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Jede Kammer hat darüber hinaus eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Beisitzer/innen.

Der Bundesparteitag kann entscheiden, dass die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts aus nur einem/einer Schiedsrichter/in und einem stellvertretenden Mitglied besteht.

- IV. Die Schiedsrichter/innen dürfen jeweils nur der ersten oder der zweiten Kammer zugehören.
- V. Die Schiedsrichter/innen sollten Mitglieder der Partei sein.

- VI. Die Landesverbände richten Landesschiedsgerichte ein, die über Streitigkeiten zwischen Verbänden und Organen auf Landesebene entscheiden. Soweit ein Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht beschlussfähig ist, tritt die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts an seine Stelle.

§ 3 Schiedsrichter

- I. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- II. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- III. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- IV. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- V. Für die Ausschließung einer Schiedsrichterin bzw. eines Schiedsrichters von der Ausübung ihres/seines Amtes und die Ablehnung einer Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte

- I. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen bzw. einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- II. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer und Beisitzerinnen sollen die Befähigung zum Richteramt haben oder über anderweitige rechtliche Kenntnisse verfügen.

§ 5 Geschäftsleitung

- I. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts.
- II. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden /des Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper des Schiedsgerichts

- I. Jede Kammer des Bundesschiedsgerichts verhandelt mit der in § 2 Ziff. III festgelegten Mitgliederzahl. Den Vorsitz führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

- II. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird durch ihre/ seine Stellvertreter/in vertreten.

Die Beisitzer werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird zuvor von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden für die Amtsperiode erstellt.

§ 7 Geschäftsstelle

- I. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- II. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts führt die Verfahrensakten.
- III. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.

- IV. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind jedoch in jedem Falle die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts auszunehmen.

§ 8 Arbeitsweise des Schiedsgerichts

- I. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.
- II. Nach Eingang des Antrages soll das Schiedsgericht innerhalb von 6 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss zu entscheiden.
- III. Die Sitzungen werden jeweils mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind parteiöffentlich.
- IV. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Verfahren bis zur Entscheidung vor. Sie/er kann jedoch die Verfahrensvorbereitung auf andere Mitglieder des Schiedsgerichts übertragen.
- V. Die bzw. der Vorsitzende trifft alle verfahrensorganisatorischen Entscheidungen. Entscheidungen in der Sache selbst, auch Eilentscheidungen, bleiben dem Schiedsgericht vorbehalten.
- VI. Die Beratungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen sich bis zum Abschluss eines Verfahrens nicht öffentlich über den Inhalt des Verfahrens äußern. Über den Verlauf der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

- VII. Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und die Akten des Schiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln.
- VIII. Das Verfahren wird durch Beschluss beendet. Im Beschluss ist das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
- IX. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren in jedem Stadium nach billigem Ermessen, soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine zwingenden Vorschriften beinhaltet.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

- I. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig:
 - 1. für Anträge, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten,
 - 2. für Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen auf Bundesebene betreffen,
 - 3. für Beschwerden gegen eigene erstinstanzliche Entscheidungen
 - 4. für sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Parteimitgliedern, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 - c) über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.
 - 5. für alle weiteren diesem durch Bundessatzung zugewiesenen Verfahren.

§ 10 Antragsberechtigung und Antragstellung

- I. Das Schiedsgericht wird nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, eine Begründung enthalten und unterzeichnet sein.
- II.
 - 1. Antragsberechtigt sind Mitglieder der Partei sowie einzelne Organe der Partei.
 - 2. Antragsberechtigt sind
 - a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - aa) der Bundesvorstand
 - bb) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - cc) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt worden zu sein;
 - b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen der Bundesvorstand
 - c) in allen übrigen Verfahren
 - aa) der Bundesvorstand,
 - bb) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
 - 3. Antragsfristen
 - a) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem die Beschlussfassung stattgefunden hat.
 - b) Die Anfechtung einer Wahl ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl stattgefunden hat.

Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 11 Verfahrenseröffnung

I. Das Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens
Bei der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens soll das Schiedsgericht die Bedeutung des Verfahrensgegenstandes für die Partei, ihrer Organe und die Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds berücksichtigen.

II. Ist ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens unzulässig oder erweist er sich als offensichtlich unbegründet, dann ist der Antrag ohne mündliche Verhandlung abzuweisen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen und mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Beschwerde schriftlich mitzuteilen.

III. Bei zulässigen und nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen ist das Verfahren zu eröffnen, wenn eine Verletzung von Rechten aus der Parteizugehörigkeit, der Satzung oder nach gesetzlichen Bestimmungen schlüssig vorgetragen wird.

IV. In dem Eröffnungsbeschluss sind die Beteiligten und der Verfahrensgegenstand aufzuführen. Des Weiteren wird die weitere Verfahrensweise festgelegt. Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung oder eines schriftlichen Verfahrens.

Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn die Sachlage und der Verfahrensgegenstand die Klärung des Sachverhalts erfordert.

In allen anderen Verfahren kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn auf Anfrage kein Verfahrensbeteiligter widerspricht.

Über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn der Schatzmeister das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür schriftlich bestätigt hat und der Betroffene keine begründeten Zweifel hieran glaubhaft gemacht hat.

V. Gegen die Eröffnung eines Verfahrens ist kein Rechtsmittel gegeben.

VI. Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt die/der Vorsitzende die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis die Berichterstatterin/den Berichterstatter.

Die Ladung oder die Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 12 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind

1. der/die Antragsteller/in
2. der/die Antragsgegner/in
3. Beigeladene

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen auch noch im Laufe des Verfahrens weitere Beteiligte hinzuziehen, sofern durch das Verfahren Rechte Dritter berührt werden.

Die übergeordneten Vorstände sind auf ihr Verlangen in allen Verfahren beizuladen.

Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 13 Mündliche Verhandlung

1. Nach Weisung der/des Vorsitzenden wird das Verfahren durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

Der Gegenpartei ist eine Einlassungsfrist von zwei Wochen einzuräumen. Geht innerhalb dieser Frist keine sachdienliche Entgegnung ein, kann das Schiedsgericht anordnen, dass ins schriftliche Verfahren gewechselt wird.

2. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden.
3. Zustellungen erfolgen schriftlich (per E-Mail, per Fax, per Übergabe oder per Briefpost). Der Zugang ist im Falle des glaubhaften Bestreitens zu beweisen. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

Die Ladung bzw. die Mitteilung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

4. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, sich durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, welche/r ebenfalls Parteimitglied sein muss oder durch ein Mitglied der Partei als Verfahrensbeistand vertreten zu lassen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.
5. Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung beim Schiedsgericht eingereicht werden.

6. Anträge sind zu begründen. Ein Tatsachenvortrag ist ggf. mit Beweisangeboten zu versehen.
Das Schiedsgericht kann weitere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind, in der mündlichen Verhandlung hinzuziehen, schriftliche Erklärungen verlangen oder den Verfahrensbeteiligten bzw. den Organen der Partei aufgeben, Urkunden vorzulegen.
7. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sollen darauf in der Ladung hingewiesen werden.
Bleibt einer der Beteiligten unentschuldigt oder wiederholt einer mündlichen Verhandlung fern, wird die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.
8. Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen einer/eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
9. Das Schiedsgericht kann selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.
10. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit des Schiedsgerichts zu unterstützen und bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.
Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.

Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit des Schiedsgerichts nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
11. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder.
Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder einer/eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Das Schiedsgericht kann des Weiteren auf Antrag eines Beteiligten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
Das Schiedsgericht kann ebenso einzelne Besucher/innen von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn diese die Verhandlung stören oder deren Anwesenheit die Feststellung des Sachverhalts beeinträchtigen könnte.
12. Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
Das Rederecht erteilt ausschließlich die/der Vorsitzende.

Den Entscheidungen des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zu Grunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
13. Nach Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen.
Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, neue Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.

14. Über die wesentlichen Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der wesentliche Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen ist festzuhalten.

Eine Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig.

Im Übrigen sind elektronische Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung nur mit vorheriger Genehmigung des Schiedsgerichts zulässig.

15. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.
16. Das Schiedsgericht entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung in geschlossener Sitzung.
17. Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet. Das Schiedsgericht kann beschließen, dass die Entscheidung schriftlich ergeht.

§ 14 Schriftliches Verfahren

Entscheidet das Schiedsgericht nach Eröffnung eines Verfahrens im schriftlichen Verfahren nach Aktenlage, so darf es nur den Sachverhalt zu Grunde legen, der den Verfahrensbeteiligten bekannt ist und zu dem sie zuvor Stellung nehmen konnten.

§ 15 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 16 Beschlüsse

- I. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- II. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Schiedsrichter/innen mit „Ja“ stimmt.

§ 17 Entscheidungen

- I. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder des schriftlichen Verfahrens eine Entscheidung zu treffen.
- II. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- III. 1. Das Schiedsgericht muss seine Beschlüsse schriftlich begründen. Soweit erforderlich, soll die Begründung eine Darstellung des Sach- und Streitstandes und die wesentlichen Argumente für die Entscheidung enthalten.

Aus dem Beschluss muss ersichtlich sein, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde. Das Vorbringen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ist im Beschluss zu beurkunden, soweit es für die Entscheidung wesentlich war.

2. Ein Beschluss darf sich nicht auf Tatsachenvorbringen stützen, welches den Beteiligten nicht bekannt war und zu dem sie nicht angehört worden sind.

3. Neben der Entscheidung über den Verfahrensgegenstand ordnet das Schiedsgericht auch ohne ausdrücklichen Antrag an, wer welche Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu treffen hat und ob der Beschluss sofort wirksam werden soll. Die Beteiligten sollen dazu angehört werden.

4. Beschlüsse, die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abschließen, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von einem Monat schriftlich abgefasst werden.

4.a. Die Rechtsmittelbelehrung soll lauten:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich (per E-Mail, per Fax, per Übergabe oder per Briefpost) bei der Bundesgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen. Die Kontaktdaten der Bundesgeschäftsstelle sind unter <https://aktion-bfq.de> abrufbar.

5. Die Urschrift eines Beschlusses wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Geschäftsstelle oder der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts gibt den Beteiligten den Beschluss bekannt. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Abschrift des Beschlusses. Dies erfolgt in der Regel durch Zustellung.

Die elektronische Übermittlung ist jedoch zulässig, wenn die Beteiligten im Laufe des Verfahrens eine E-Mail-Anschrift bekannt gegeben und sich mit der elektronischen Übermittlung einverstanden erklärt haben.

Dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die im Rahmen einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 18 Verfahrensleitende Anordnungen

Die/der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Sie/er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihr/ihm ernannte Berichterstatte übertragen.

§ 19 Vorläufige Maßnahmen

- I. Das Schiedsgericht kann auf Antrag bis zur Entscheidung zur Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen.

- II. 1. Auf Antrag kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen.
Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind glaubhaft zu machen.
Den Beteiligten soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Auf Antrag eines Beteiligten oder eines durch die Maßnahme betroffenen Mitglieds oder Organs der Partei ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen und danach über die Aufrechterhaltung der vorläufigen Maßnahme zu beschließen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn dem Begehren des Antragstellers im schriftlichen Verfahren abgeholfen wird oder eine mündliche Verhandlung nicht notwendig erscheint. Vor einer Entscheidung über die Aufhebung der vorläufigen Maßnahme im schriftlichen Verfahren soll den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 20 Beschwerde

- I. Gegen einen Beschluss, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrages durch das Schiedsgericht ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
- II. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Bundesschiedsgericht einzulegen und zu begründen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits in der ersten Instanz vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.
- III. Im Beschwerdeverfahren findet eine mündliche Verhandlung nur statt, wenn das Beschwerdegericht diese für notwendig erachtet.
- IV. Das Beschwerdegericht entscheidet selbst in der Sache. Es kann hierfür auch zusätzliche Tatsachenfeststellungen treffen. Es kann das Verfahren an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn es dies für notwendig erachtet.

§ 21 Abschluss des Schiedsverfahrens und Wiederaufnahme

- I. Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts im Beschwerdeverfahren schließen das Schiedsverfahren ab. Im Übrigen endet das Verfahren durch Antragsrücknahme, Erledigung, Vergleich oder Eintritt der Rechtskraft.
- II. Schiedsgerichte können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag eines vormaligen Beteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und die geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen.
Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet worden sind, können nicht wieder aufgenommen werden.
- III. Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

§ 22 Kosten

- I. Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- II. Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- III. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es für angebracht erscheinen lassen.

§ 23 Reisekosten

- I. Verfahrensbeteiligten können von der Partei nur die Fahrtkosten zum Verhandlungstermin erstattet werden. Voraussetzung ist die regelmäßige Beitragszahlung. Sonstige Aufwendungen, insbesondere Anwaltskosten, sind nicht erstattungsfähig.
- II. Fahrtkosten werden bei Bedürftigkeit und nur auf vorherigen Antrag erstattet. Bei Gewährung des Antrages sind die erforderlichen Belege spätestens bis Ablauf des Folgemonats nach Entstehung der Kosten einzureichen.

§ 24 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Partei erstattet.

§ 25 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 26 Übergangsvorschriften

Die Amtszeit der auf dem Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung.

§ 27 Änderungen

- I. Die Bundesschiedsordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

- II. Änderungen der Bundesschiedsordnung sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 28 Schlussbestimmungen

- I. Die Akten der Schiedsgerichte sind gesondert und vertraulich aufzubewahren.

- II. Die Schiedsgerichte sind gegenüber dem jeweiligen Parteitag berichtspflichtig. Die Inhalte der Entscheidungen bedürfen keiner Rechtfertigung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 07.03.2021 in Kraft.